

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Vandurit GmbH Hartmetall & Diamantwerkzeuge

I. Maßgebliche Haftung

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, im folgenden "Bedingungen" genannt, gelten für alle jetzigen und künftigen Verkaufs- und Lieferverträge der Firma Vandurit GmbH Hartmetall & Diamantwerkzeuge, im folgenden "Vandurit" genannt.

Diese Bedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung auch ohne erneute ausdrückliche Vereinbarung für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie etwaige besondere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens Vandurit. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftlichkeitserfordernisses. Änderungen oder Ergänzungen gelten nur für den jeweiligen Kauf oder die jeweilige Lieferung.

Von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind auch dann nicht verpflichtend, wenn Vandurit ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

II. Angebot

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder Gegenstand der Auftragsbestätigung sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Vandurit Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die Angebote von Vandurit sind freibleibend. Aufträge, auch solche, die durch Vertreter vermittelt werden, werden erst durch die schriftliche Annahme von Vandurit verbindlich. Nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

III. Lieferung

Für den Umfang der Lieferung und die Lieferfrist ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Vandurit maßgebend. Sonderwerkzeuge & -Wendeschneidplatten können bis zu 10% unter- oder überliefert werden. Im Angebot enthaltene Lieferfristen sind unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Vandurit Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Vandurit liegen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Im Verzugsfall hat der Besteller Vandurit eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

Teillieferungen sind zulässig.

Die notwendige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

Eine nach Vertragsschluss eingetretene Verschlechterung der Vermögens- und Liquiditätsslage des Bestellers berechtigt Vandurit zum Rücktritt vom Vertrag.

IV. Zahlungen

Maßgeblich sind allein die in der Vandurit Auftragsbestätigung angegebenen Preise zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis wie folgt zahlbar:

- Bis 10 Tage nach Rechnungsdatum 2% Skonto vom Rechnungswert
- 30 Tage nach Rechnungsdatum netto
- Beträge unter € 26,- Nettowarenwert sind sofort ohne Abzug fällig
- Aufarbeitung, Beschichtung, Schleifen und sonstige Lohnarbeit ist rein netto fällig
- Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen; Wechsel nur nach vorheriger Vereinbarung. Diskont- und Einzugskosten hat der Besteller zu tragen.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist Vandurit vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

Für Bestellungen unter € 51,- Nettowarenwert wird ein Mindermengenzuschlag von € 5,12 als Bearbeitungsaufwand berechnet.

Bei Rücksendungen berechnen wir Einlagerungskosten in Höhe von 10 % des Rechnungswertes.

V. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Vandurit verlassen hat.

Falls der Versand ohne Verschulden von Vandurit unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Die vorgegebenen Bestimmungen gelten auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Vandurit noch andere Leistungen, z. B. Versendungskosten übernommen hat.

VI. Mängelrüge und Gewährleistung

Empfangene Ware ist unverzüglich zu prüfen. Mängel - auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie Falschliefereien - sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von 10 Tagen können Mängel, die bei sorgfältiger Untersuchung erkennbar gewesen wären, nicht mehr geltend gemacht werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Untersuchung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind Vandurit unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist der Eingang bei Vandurit maßgeblich.

Mangelhafte Waren werden nach billigem Ermessen von Vandurit nachgebessert oder neu geliefert.

Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner

Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen.

VII. Haftung

Die Haftung von Vandurit richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus Verschulden bei Vertragsabschluß, Verzug, Nichterfüllung, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubte Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder groben Verschulden von Vandurit.

Der Ersatz von Folgeschäden, wie Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangenem Gewinn ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Vandurit GmbH behält sich das Eigentum an allen von ihr verkauften Waren solange vor, bis sämtliche Vandurit aus den Geschäftsverbindungen mit dem Besteller jetzt oder künftig zustehenden Forderungen einschließlich Zinsen sowie etwaiger Kosten und Spesen bezahlt sind. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung von Vandurit.

Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von Vandurit gelieferten Waren (Vorbehaltsware) im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für Vandurit als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Vandurit zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Vandurit nicht gehörenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt Vandurit das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung und Vermischung. Der Besteller verhält in diesem Falle das Miteigentum der Vandurit unentgeltlich. Auch die verarbeitete oder vermischte Ware bzw. Miteigentumsanteile an verarbeiteter oder vermischter Ware gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Sämtliche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Versicherung und unerlaubte Handlung) hinsichtlich der Vorbehaltsware zugunsten des Bestellers entstehenden Forderungen und Nebenrechte einschließlich etwaiger Sicherheiten sowie Forderungen aus Kontokorrent tritt der Besteller bereits hiermit sicherungshalber an Vandurit ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, Vandurit nicht gehörenden Waren verkauft wird, werden die Rechnungsforderungen aus der Weiterveräußerungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Vandurit abgetreten.

Falls der Besteller Vorbehaltsware, die mit anderen, Vandurit nicht gehörenden Waren verarbeitet, verbunden vermischt oder vermengt wurde, veräußert, werden die Forderungen in Höhe des Wertes des Miteigentumsanteils abgetreten.

Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr im eigenen Namen für Rechnung von Vandurit, bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch Vandurit, einzuziehen. Vandurit ist insbesondere berechtigt, das Recht des Bestellers zur Be- und Verarbeitung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie das Recht des Bestellers zur Einziehung der an Vandurit abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder in Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Der Besteller ist verpflichtet, nach erfolgtem Widerruf Vandurit sämtliche zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen sowie, auf Verlangen von Vandurit, die Abtretung gegenüber den Forderungsschuldnern offenzulegen. Daneben ist Vandurit berechtigt, die Abtretung auch selbst - auf Kosten des Bestellers - gegenüber den Forderungsschuldnern offenzulegen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum der Vandurit ausdrücklich hingewiesen und Vandurit unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung und Vergleichs-/ Konkursantrag des Bestellers, ist Vandurit - unbeschadet aller weitergehenden Rechte - berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen und die Vorbehaltsware anderweitig zu verkaufen. Der Erlös, abzüglich aller mit dem Verkauf im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen - welche Vandurit ohne besonderen Nachweis mit 20% des Verkaufserlöses in Rechnung stellen kann - wird dem Besteller auf seine Gesamtschuld gutgeschrieben; ein etwaiger Überschuß wird ausbezahlt. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der Zurücknahme sowie der Vorbehaltsware durch Vandurit liegt nur dann eine Rücktritt vom Vertrag vor, wenn Vandurit dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Übersteigt der Wert der Vandurit zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegenüber dem Besteller um mehr als 20%, so ist Vandurit auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten - nach Wahl von Vandurit - verpflichtet.

Übersteigt der Wert der Vandurit zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegenüber dem Besteller um mehr als 20%, so ist Vandurit auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten - nach Wahl von Vandurit - verpflichtet.

Übersteigt der Wert der Vandurit zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegenüber dem Besteller um mehr als 20%, so ist Vandurit auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten - nach Wahl von Vandurit - verpflichtet.

Übersteigt der Wert der Vandurit zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegenüber dem Besteller um mehr als 20%, so ist Vandurit auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten - nach Wahl von Vandurit - verpflichtet.

IX. Sonstige Bestimmungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Leverkusen Erfüllungsort.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen Vandurit und dem Besteller gilt ausschließlich das nationale unvereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluß der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sowie des Den Haager Kaufrechtsübereinkommens vom 01.07.1964 (EKG und EKAG).

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und Vandurit ist Leverkusen.

Die vorgenannten Ziffern 1. und 3. finden nur dann Anwendung, wenn der Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.